

## Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Martfeld

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Martfeld in seiner Sitzung vom 09.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsatz

Die Gemeinde Martfeld unterhält eine eigene Kindertagesstätte (Kindergarten und Krippe). Ziel und Auftrag richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

### § 2 Öffnungszeiten und Betriebsferien

Der Kindergarten und die Kinderkrippe sind in der Regel von montags bis freitags jeweils von 8.00 bis 14.00 Uhr geöffnet.

Bei entsprechendem Bedarf bietet die Kindertagesstätte flexible Öffnungszeiten außerhalb der Gruppenbetreuung (Früh- und Spätdienst) an.

Die Kindertagesstätte wird in den Weihnachtsferien, in der Karwoche und 4 Wochen während der Sommerferien geschlossen. In den verbleibenden Ferienzeiten wird nach Bedarf ein Feriendienst angeboten.

### § 3 Aufnahmegrundsätze, An- und Abmeldung

In die Kinderkrippe werden Kinder ab einem Alter von einem Jahr bis zu einem Alter von drei Jahren, in den Kindergarten Kinder ab einem Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt vorrangig aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Martfeld. Freie Plätze können auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden.

Die Kinder sind schriftlich in den Kindertagesstätten anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (1.8. bis 31.7.). Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen beginnt nach den jeweiligen Sommerferien.

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz/Krippenplatz im laufenden Kindergartenjahr ist innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen. Danach erfolgt die Aufnahme zum folgenden Kindergartenjahr. Der Einhaltung einer Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

Bei der Vergabe der Plätze an unter 3-jährige Kinder (Krippenplätze) sind folgende Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten:

- a) Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
- b) Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV- befinden.
- c) Beide Elternteile sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV-.
- d) Alleinerziehende, die arbeits- oder beschäftigungssuchend sind

e) Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV -, während das andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.

f) Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend.

g) Krankheit oder Behinderung der Personensorgeberechtigten.

Zudem sind bei der Platzvergabe auch das Lebensalter, sowie pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Soweit nicht genügend Vormittagsplätze für die 3- 6-Jährigen vorhanden sind, werden bei der Vergabe der Plätze die mit dem Aufnahmeantrag nachgewiesenen Kriterien bzw. Lebenssituationen auch für diese Kinder in der oben dargestellten Reihenfolge berücksichtigt.

Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die aufzunehmende Kinderzahl beträgt

- a) in den Vormittagsgruppen ohne Integration bis zu 25 Kinder,
- b) in der Vormittagsgruppe mit Integration bis zu 18 Kinder,
- c) in der Kinderkrippe bis zu 15 Kinder

Die Vergabe der Plätze erfolgt in altersgemischte Gruppen.

#### **§ 4**

#### **Erkrankungen und vorübergehende Abwesenheit**

Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist von den Sorgeberechtigten anzuzeigen welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

Ist ein Kind erkrankt, so darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Einrichtung sollte am ersten Fehltag benachrichtigt werden.

#### **§ 5**

#### **Ausschlussgründe**

Von der Betreuung in der Kindertagesstätte kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als ein Monat unentschuldigt fehlt,
- b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
- c) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesgesetzes gegeben sind,
- d) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- e) es mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindedirektor.

#### **§ 6**

#### **Betrieb**

Jedes Kind ist rechtzeitig zur Kindertagesstätte zu bringen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

Eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder im Früh- und Spätdienst ist gebührenpflichtig.

## § 7 Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Kindergartens und der Kinderkrippe werden für jedes Kindergartenjahr (01.08-31.07.) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

### a) Kindergarten:

a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich	1.260,00 € (105,00 € mtl.)
b) in der Integrationsgruppe o. Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich	1.500,00 € (125,00 € mtl.)
c) Gruppen mit 6 Std. Betreuungszeit täglich	1.800,00 € (150,00 € mtl.)
d) Gruppen mit 7 Std. Betreuungszeit täglich	2.100,00 € (175,00 € mtl.)
e) Gruppen mit 8 Std. Betreuungszeit täglich	2.400,00 € (200,00 € mtl.)
f) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl.	150,00 € ( 12,50 € mtl.)
g) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl.	300,00 € ( 25,00 € mtl.)

### Mittagessen

Für das Mittagessen wird ein Betrag i.H.v. 2,50 € pro Tag erhoben.

### b) Kinderkrippe

a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich	1.776,00 € (148,00 € mtl.)
b) in Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich	2.220,00 € (185,00 € mtl.)
c) in Gruppen mit 6 Std. Betreuungszeit täglich	2.664,00 € (222,00 € mtl.)
d) in Gruppen mit 7 Std. Betreuungszeit täglich	3.108,00 € (259,00 € mtl.)
e) in Gruppen mit 8 Std. Betreuungszeit täglich	3.552,00 € (296,00 € mtl.)
f) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl.	444,00 € ( 37,00 € mtl.)
g) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl.	222,00 € ( 18,50 € mtl.)

### Mittagessen

Für das Mittagessen wird ein Betrag i.H.v. 2,50 € pro Tag erhoben.

In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Bei Geschwisterkindern, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, wird die niedrigere Gebühr um 25% gemindert, sofern für jedes Kind eine Gebühr zu entrichten ist.

Die gebührenpflichtige Inanspruchnahme beginnt mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlassen haben.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

## § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gemeinde Martfeld durch Bescheid für das Kindergartenjahr festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

Jeweils 1/12 der Gebühr wird zum 15. eines jeden Betreuungsmonats fällig.

**§ 9**  
**Elternvertretung**

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in der Kindertagesstätte veranstaltet die Gemeinde Martfeld.

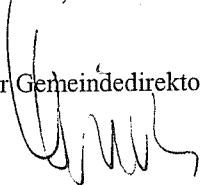
Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sind Mitglieder im Beirat der Kindertagesstätte.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.06.2005 in der Fassung vom 04.06.2008 außer Kraft.

Martfeld, den 09.02.2010

Der Gemeindedirektor



(Horst Wiesch)